



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 \mathcal{A} .

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{A} 75 \mathcal{G} bei der nächsten Postanstalt, von Dießigen mit 3 \mathcal{A} im Intell.-Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 4.

Danzig, den 13. Januar.

1892.

Ämtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Die Orts-Behörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnung vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen nunmehr sofort vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in ortsüblicher Weise zu erlassen:

Alle am Orte wohnhaften oder sonst aufhaltssamen Militairpflichtigen, welche 1872 oder früher geboren sind, ihre Militairpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ersatz-Commission befreit worden sind, werden gemäß § 25 der Wehr-Ordnung vom 22. November 1888 hierdurch aufgefördert, unter Vorlegung der Geburts- oder der erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrollen bezw. zur Berichtigung derselben in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar 1892 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militairpflichtigen (auf der Reise befindliche Gewerbegehülfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle zu bewirken.

Militairpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammrolle ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Orte verlegen, haben sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle abzumelden und in dem neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden. Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrolle führenden Behörde eine Bescheinigung erteilt.

Wer diese Meldungen unterläßt, hat nach § 25. 11 W.-D. eine Geldbuße bis zu 30 ~~Mk~~ bzw. Haftstrafe bis zu 3 Tagen zu gewärtigen.

Ort und Datum.

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militairpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar d. J. nicht nachgekommen sind, wollen die Orts-Behörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amts-Vorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25 zu 11 der Wehrrordnung anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

1. Für die im Jahre 1872 geborenen Militairpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1871 und früher geborenen Militairpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militairpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf- bzw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragungen der Militairpflichtigen in die Stammrollen der einzelnen Jahrgänge hat in alphabetischer Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1872 sind aufzunehmen:

1. die sämmtlichen in den Geburtslisten des betr. evangelischen und katholischen Pfarramts enthaltenen, im Jahre 1872 geborenen männlichen Personen mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1872 bereits als verstorben bezeichnet, oder deren Ableben anderweit pfarr- bzw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie im Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden.
2. Die in anderen Ortschaften im Jahre 1872 Geborenen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen. Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militairpflichtigen haben ihre Taufscheine vorzulegen bzw. sind letztere schleunigst durch die Orts-Behörden vom Pfarramte des Geburtsortes des Betreffenden zu beschaffen.

In die Stammrollen pro 1871, 1870, 1869 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militairpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, bei den betreffenden Jahrgängen auf Grund der beigebrachten Tauf- und Loosungsscheine aufzunehmen. Sollten Militairpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren zu beantragen. Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrolle über die persönlichen Verhältnisse der Militairpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die Rufnamen der Militairpflichtigen sind zu unterstreichen. Betreffs solcher, die unter Vormundschaft stehen, ist Name, Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge, neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militairpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte pro 1892 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militairpflichtigen polnischer Nationalität ist dieses in der Stammrolle zu vermerken.

Sämmtliche Orts-Vorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1872 sowie die Stammrolle der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen

(Geburtslisten, Tauf- und Taufungsschein) mir bestimmt bis zum **15. Februar 1892** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum obigen Termine nicht eingegangen sind, werden kostenpflichtig abgeholt, unvollständig, vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen auf Kosten der betreffenden Orts-Vorstände berichtet und alsdann gegen letztere Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Danzig, den 6. Januar 1892.

Der Landrath.

2. Die Bezirksämter des Kreises ersuche ich, nach dem untenfolgenden Schema ortschäftsweise Zusammenstellungen mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt anzufertigen und bestimmt innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der kostenpflichtigen Abholung einzureichen.

In Rubrik „Bemerkungen“ ist im Durchschnitt die tägliche Leistungsfähigkeit der Mühlen und Fabrikationsanstalten anzugeben.

Als Bestand der verschiedenen Getreide-Arten ist das nach Abzug des Bedarfs zur Unterhaltung der Wirtschaft und für die Saat zum Verkauf übrig bleibende Quantum zu betrachten.

Danzig, den 5. Januar 1892.

Der Landrath.

Laufende Nummer.	Benennung der Ortschaft.	Viehstand nach Stückzahl				
		Ochsen.	Rühe. 29	Jungvieh. 1	Schafe. 1	Schweine. 33

Getreidebestände in Neuschäffel.					Mehl-, Grütz- und Graupenmühlen.		Fabrikationsanstalten.										Bemerkungen. <i>202</i>
Weizen.	Roggen.	Erbsen.	Gerste.	Buchweizen.	Oafer.	Zahl der Mühlen.	Zahl der Gänge.	Bäckereien.	Brennereien.	Drauereien.	Essigbrouereien.	Malzdorrien.	Seifenfabrikation.	Wichtfabriken.	Tabacksfabriken.	Zuckerraffinieren.	

3. Unter den Pferden des Gutsbesizers Heyer zu Straschin ist die Brustseuche ausgebrochen.

Danzig, den 11. Januar 1892.

Der Landrath.

4. Es wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß für die im Betriebe befindlichen Dampfkessel neue Revisionsbücher nach vorgeschriebenem Formular vom 1. Januar 1892 ab zur Einführung gelangen werden.

Die Kesselbesitzer werden sich daher rechtzeitig in den Besitz der Revisionsbücher, welche auf ihre Kosten zu beschaffen und durch die Verlags-Buchhandlung von Fr. Kortkamp in Charlottenburg zu beziehen sind, zu setzen haben.

Danzig, den 23. Dezember 1891.

Der R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

Die vorstehende Bekanntmachung bringe ich zur Kenntniß der im hiesigen Kreise vorhandenen Besitzer von Dampfkesseln und fordere dieselben auf, sich das neue Revisionsbuch anzuschaffen.

Danzig, den 8. Januar 1892.

Der L a n d r a t h.

5. Nach § 82, 4 der Wehrordnung vom 22. November 1888 ist die Ertheilung eines Meldescheines an solche Personen, welche freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst in das stehende Heer oder die Marine eintreten wollen, durch die Zivilvorsitzenden der Ersatz-Commission abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,

b. von der polizeilichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civil-Verhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

Es ist nun höhern Orts zur Sprache gebracht worden, daß Seitens der Obrigkeit, welchen die Ausstellung der Führungsatteste obliegt, auch solchen einen Meldeschein nachsuchenden Personen, welche mit geringen gerichtlichen oder polizeilichen Strafen belegt worden sind, Unbescholtenheits-Atteste auszufertigt waren, ohne daß die betreffenden Strafen darin erwähnt wurden, so daß die erbetenen Meldescheine von den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commissionen anstandslos ertheilt werden mußten. Ein solches Verfahren widerspricht den bestehenden Bestimmungen. Da die Vergünstigung, als Freiwilliger in dem Heere oder Marine zu dienen, nur solchen Personen zu Theil werden darf, deren moralische Führung untadelhaft ist, so ersuche ich die Herren Amts-Vorsitzer des Kreises, bei Ausfertigung der erwähnten Atteste die persönlichen Verhältnisse der um Meldescheine nachsuchenden Personen sorgfältig zu prüfen, auch die Letzteren auf diese Verfügung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Danzig, den 7. Januar 1892.

Der L a n d r a t h.

6. Sämmtliche Gemeindevorstände mache ich unter Hinweis auf meine Verfügung vom 5. Dezember v. J. in No. 101 des Kreisblatts pro 1891 nochmals darauf aufmerksam, daß die Liste A. der stimmberechtigten Gemeindeglieder zur Gemeindeversammlung bezw. die Liste C. der Wahlberechtigten zur Gemeindevertretung nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während der Zeit vom 15. bis 30. Januar cr. im Gemeindeamtstokal zur öffentlichen Kenntniß auszulegen ist.

Am 16. d. Mts. ist mir von allen Gemeindevorstehern anzuzeigen, daß die öffentliche Auslegung der Liste begonnen hat und werde ich gegen jeden Gemeindevorsteher welcher diese Anzeige nicht rechtzeitig einreicht, so daß ich jedenfalls spätestens am 17. d. M., an welchem Tage ich dem Herrn Regierungs-Präsidenten Bericht zu erstatten habe, in den Besitz der Anzeige gelangt bin, eine Ordnungsstrafe von 5 ~~Mk~~ festsetzen.

Danzig, den 12. Januar 1892.

Der L a n d r a t h.

Beilage.